

Übersicht über öfter vorkommende (un)pfändbare Einkommensanteile

	pfändbar?	Anmerkung
Abfindungen	ja § 850 Abs. 1 ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Akkordlohn	ja	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Altenteilzahlungen	bedingt § 850 b ZPO	durch Gerichtsbeschluss nach Billigkeit
Altersvorsorge Entgeltumwandlung	nein BAG 3 AZR 611/97	AUSNAHME.; wenn Umwandlung nach Pfändung erfolgte (LAG Nds, Urteil vom 19.08.2010, 4 Sa 970/09 B)
Arbeitslosengeld	ja §§ 54 SGB I, 850 ff. ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Arbeitslosenhilfe	ja §§ 54 SGB I	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Aufwandsentschädigungen	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 2 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
Auslösungen	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien).
Dienstwagen	privater Nutzungsanteil §§ 850 i, 850 e III ZPO	Es handelt sich um Sachleistung, soweit der Dienstwagen privat genutzt wird (Berücksichtigung ist im Detail umstritten)
Elterngeld	z.T. § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I i. V. m. § 10 BEEG	Sockelbetrag von 300,00 € unpfändbar, ansonsten ggf. Zusammenrechnung mit anderem Einkommen
Erfindervergütung	ja §§ 829, 835 ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Ersatz für selbstgestelltes Arbeitsmaterial	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien).
Erschwernis-, Gefahren- u. Schmutzzulagen	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft Entschädigungen für eine in der Arbeit, nicht aber der Arbeitszeit (!), begründete Erschwernis. Demzufolge rechnen Sonn-, Feiertags- und Nachtzulagen nicht zu den Erschwerniszulagen. z.B. sind so gen. Schmutzzulagen unpfändbar

Übersicht über öfter vorkommende (un)pfändbare Einkommensanteile

	pfändbar?	Anmerkung
Erziehungsgeld	nein § 54 Abs. 3 SGB I	
Fahrtkostenvergütung- oder zuschuss (auch Wegegeld)	nein § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft Entschädigung für Aufwendungen durch Arbeit an einem vom Beschäftigungsort entfernten Ort, Ersatzleistungen, dazu gehören auch Familienheimfahrten -Zuschüsse (NICHT für normale Fahrten Wohnung/Arbeit)
Fahrtkostenzuschuss Wohnung/Arbeit	ja	ggfs. muss Schuldner Antrag auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags stellen
Familienzuschlag	ja § 850 Abs. 1 ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Feiertagszuschläge	ja	AUSNAHME: wenn sie für Überstunden gezahlt werden, d.h. Kontrolle, wenn sich aus Lohnabrechnung Überstunden ergeben (vgl. Überstunden)
Gewinnbeteiligungen	ja § 850 Abs. 1 ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Heirats- und Geburtshilfen	nein § 850 a Nr. 5 ZPO	
HPK - Zuschuss Arbeitgeber	nein	HPK = Hamburger Pensionskasse = betriebliche Altersversorgung für Zuschüsse, die zusätzlich zum Entgelt gezahlt (nicht: Gehaltsumwandlung >>>> s.dort)
Jubiläumzahlungen	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 2 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien).
Karenzenschädigungen	ja § 850 Abs. 3 ZPO	Karenzenschädigung aus Wettbewerbsverboten sind wie Arbeitsvergütung pfändbar
Kindergeld	nein § 54 Abs. 5 SGB II	
Krankengeld	ja § 54 SGB I Abs. 4	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Krankenvergütung (Entgeltfortzahlung)	ja § 850 Abs. 1 ZPO	pfändbar wie Arbeitseinkommen

Übersicht über öfter vorkommende (un)pfändbare Einkommensanteile

	pfändbar?	Anmerkung
Krankenversicherung selbst gezahlt	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 e Nr. 1 a ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
Kurzarbeitergeld	grds. ja	Sozialleistung gem. § 209 SGB - wird von Arbeitgeber gezahlt, gehört aber nicht zum Arbeitsentgelt, muss extra gepfändet werden bzw. Bestandteil des Lohnpfändungs-Pfub sein
Lohnsteuerjahresausgleich	ja LAG Hamm, NZA 89, 529	wird von der Lohnpfändung erfasst, wenn der Arbeitgeber den Lohnsteuerjahresausgleich durchführt, ansonsten separate Pfändung beim Finanzamt nötig
Mutterschutz	grds. ja §§ 850 Abs. 1 ZPO, 54 SGB I	wenn vom Arbeitgeber fortzuzahlendes Arbeitsentgelt: pfändbar wenn Leistungen der Krankenkasse (Mutterschaftsgeld): beschränkt pfändbar
Nachtzuschläge	ja	AUSNAHME: wenn sie für Überstunden gezahlt werden, d.h. Kontrolle, wenn sich aus Lohnabrechnung Überstunden ergeben (vgl. Überstunden)
Pflegegeld	nein § 54 Abs. 3 SGB I	
Rente wegen Körperverletzung	bedingt (durch Entscheidung Vollstr.Gericht) § 850 b ZPO	Entscheidung durch Gericht nach Billigkeit (gem. § 36 II InsO gilt § 850 b ZPO nicht für InsO-Schuldner)
Rente wg. Körperverletzung/Gesundheitsschaden	bedingt § 850 b ZPO	durch Gerichtsbeschluss nach Billigkeit
Renten Sozialversicherung	ja § 54 SGB I	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Repräsentationskosten	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
Schichtzulagen	ja	AUSNAHME: wenn sie für Überstunden gezahlt werden, d.h. Kontrolle, wenn sich aus Lohnabrechnung Überstunden ergeben (vgl. Überstunden)
Schlechtwettergeld	ja §§ 54 SGB I	
Sozialleistungen (Dienst- u. Sachleistungen)	nein	

Übersicht über öfter vorkommende (un)pfändbare Einkommensanteile

	pfändbar?	Anmerkung
Sozialleistungen (einmalige Geldleistungen)	bedingt	Entscheidung nach Billigkeit
Sozialleistungen (laufende Geldleistungen)	grds. ja	
Spesen, Reise- u. Umzugskostenkosten	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
Tage- u. Bürogelder	nein § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft Ersatzleistungen für Aufwendungen, die durch Arbeit an einem anderen Ort entstehen, u.a.
Trennungschädigung	nein § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft Entschädigung für Beschäftigung an einem anderen Ort als Beschäftigungsort/an einer vom Wohnort entfernten Arbeitsstelle
Treuegeld	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 2 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien).
Übergangsbeihilfe SVG	nein § 48 SVG	betrifft Einmalzahlung (nicht: Übergangsgebühren = mtl. Zahlung)
Übergangsgebühren	ja § 48 SVG	betrifft monatl. Zahlung (nicht: Übergangsbeihilfe = Einmalzahlung)
Übernachtungsgelder	nein § 850a Nr. 3 ZPO	betrifft Ersatzleistungen für Aufwendungen, die durch Arbeit an einem anderen Beschäftigungsort entstehen.
Überstunden	0,5 § 850 a Nr.1 ZPO	betrifft den gesamten Überstundenlohn - also nicht nur einen etwaigen prozentualen Zuschlag
Umzugskostenentschädigung	nein § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft Ersatzleistungen für Aufwendungen wegen Wohnort/Betriebsstätte.
Unterhaltsrenten (gesetzlich)	bedingt § 850 b ZPO	Entscheidung durch Gericht nach Billigkeit (Gem. § 36 II InsO gilt § 850 b ZPO nicht für InsO-Schuldner)
Unterhaltsvorschuss	nein	

Übersicht über öfter vorkommende (un)pfändbare Einkommensanteile

	pfändbar?	Anmerkung
Urlaubsabgeltung	ja BAG 9 AZR 611/99	pfändbar wie Arbeitseinkommen
Urlaubsentgelt/-lohn	ja BAG in JurBüro 03, 214	betrifft das Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber für die Zeit des Urlaubs fortzahlt. Dieses ist ebenso wie anderes Arbeitsentgelt pfändbar
Urlaubsentschädigung Baugewerbe	ja	nach § 8 Nr. 8 BRTV (von SoKa Bau)
Urlaubsgeld	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 2 ZPO	Was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
Verpflegungskostenzuschüsse	nur das, was das Übliche übersteigt § 850 a Nr. 3 ZPO	betrifft soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, was üblich ist, hängt vom Einzelfall ab (evtl. Vorgaben in Tarifverträgen, Lohnsteuerrichtlinien)
VWL-Beiträge	nein § 2 Abs. 7 des 5. VermBG iVm § 851 ZPO	Gilt auch für den den Arbeitgeberanteil übersteigenden Betrag, der vom Arbeitsentgelt abgezogen wird.
Weihnachtsgeld	1/2 des mtl. Einkommens, max. 500,00 € brutto § 850 a Nr. 3 ZPO	500,00 € sind unpfändbar!!! Beispiel: Weihnachtsgeld 1500,00 € davon sind 1000,00 € pfändbar und 500,00 € unpfändbar
Wintergeld	grds. ja	Sozialleistung gem. § 209 SGB - wird von Arbeitgeber gezahlt, gehört aber nicht zum Arbeitsentgelt, muss extra gepfändet werden bzw. Bestandteil des Lohnpfändungsbeschlusses sein.
Wochenendzulagen	ja	AUSNAHME: wenn sie für Überstunden gezahlt werden, d.h. Kontrolle, wenn sich aus Lohnabrechnung Überstunden ergeben (vgl. Überstunden)

Die obige Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie ist nicht 100% vollständig. Eine Haftung für die Richtigkeit kann außerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses nicht übernommen werden.